

Gesuch um Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform



Name des Arbeitgebers oder der Stiftung		Vertrags-Nr.	Untergruppe-Nr.	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
In Anwendung des Reglementes stellt	Herr	Frau		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Name		Vorname		
<input type="text"/>		<input type="text"/>		
Strasse		PLZ, Ort		
<input type="text"/>		<input type="text"/>		
Zivilstand	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geburtsdatum				
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Tag	Monat	Jahr		

an die Vorsorgeeinrichtung zuhanden der «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft das Gesuch, dass anstelle der Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung ausgerichtet wird. Der/Die Versicherte hat zur Kenntnis genommen, dass mit dem Bezug des Kapitals sämtliche Leistungen aus dem Reglement abgegolten sind.

Für eine ungekürzte Ausrichtung der Altersleistung muss das Gesuch **bis spätestens 1 Jahr vor Entstehung des Anspruchs** (Pensionierung) bei der Vorsorgeeinrichtung eingetroffen sein. Für später eingehende Gesuche sowie solche invalider versicherter Personen gelten die Bestimmungen des massgebenden Reglementes. **Die versicherte Person bestätigt, dass sie die auf der 2. Seite aufgeführten Bedingungen zur Kenntnis genommen hat.**

Sie haben eine Kapitalzahlung beantragt. Der Zürich-Berater wird Sie in den nächsten Tagen telefonisch kontaktieren.

Nein, ich wünsche keine Kontaktaufnahme

Bei verheirateten Versicherten **muss** der Ehepartner mitunterschreiben.

Unterschrift des/der Versicherten	Unterschrift des Ehepartners	Stempel und Unterschrift der Personalvorsorgestiftung bzw. des Arbeitgebers
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort	Ort	Ort						
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>						
Datum	Datum	Datum						
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>						
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Die «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie die fällig werdende Altersleistung der oben erwähnten versicherten Person in Kapitalform im Sinne der auf der 2. Seite aufgeführten Bedingungen ausrichten wird.

Zürich,

Tag Monat Jahr

«Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft

Kundenbetreuer/in:

(Name/Vorname)

Gesuch um Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform

Auszahlung der Altersleistung als Kapital

Auf Wunsch der versicherten Person besteht beim Altersrücktritt Anspruch auf Kapitalzahlung, sofern die versicherte Person die entsprechende Erklärung spätestens ein Jahr vor dem reglementarischen Schlussalter oder der vorzeitigen Pensionierung abgegeben hat und sie im Zeitpunkt des Rücktritts nicht invalid ist, das heisst, sofern sie in den vorangegangenen zwölf Monaten keine Rente der IV, des UVG-Versicherers oder aus der beruflichen Vorsorge bezogen hat. Teilinvalide haben Anspruch auf Kapitalbezug nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit.

Bei Bezug der Altersleistung in Kapitalform kommt dasjenige Reglement zur Anwendung, welches im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches für Kapitaloption bei der Stiftung Gültigkeit hatte.

Die Option umfasst die Gesamtheit oder einen Teil des Alterskapitals bzw. des Inventardeckungskapitals. Im Rahmen des BVG-Obligatoriums kann nur für die ganze Leistung auf Kapitalzahlung optiert werden. Im überobligatorischen Bereich ist eine Teilloption in beliebigem Umfang möglich. Mit der Auszahlung des Kapitals sind bei vollständiger Option sämtliche Ansprüche, bei teilweiser Option die anteilmässigen Ansprüche, abgegolten.

Für einen uneingeschränkten Kapitalbezug muss die versicherte Person die Erklärung **spätestens ein Jahr** vor dem Zeitpunkt des Rücktritts **an die Stiftung** abgegeben haben. Die einjährige Optionsfrist gilt auch als eingehalten, wenn die versicherte Person weniger als ein Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter in die Versicherung eingetreten ist und das Gesuch bis spätestens 60 Tage nach Eintritt gestellt wurde.

Wurde als Folge von Restrukturierungsmassnahmen planmässig die vorzeitige Pensionierung von mehreren Arbeitnehmern angeordnet, so dass die einjährige Frist nicht eingehalten werden kann, so können die versicherten Personen auf Verlangen ohne Vorbehalte und Abzüge das Kapital beziehen.

Setzt die versicherte Person ihre Tätigkeit über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus fort, so muss für einen Kapitalbezug die Erklärung dennoch spätestens ein Jahr vor dem reglementarischen Rücktrittsalter abgegeben worden sein.

Hat die versicherte Person die Erklärung auf Kapitaloption abgegeben und verlangt sie weniger als ein Jahr vor dem Rücktritt dennoch den Bezug der Rente, so erfolgt die Umwandlung des Kapitals in die Rente nach dem in diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für die Einzelversicherungen der Zürich.